

# Beitragsordnung

## Das Bündnis für kulturelle Bildung

Das Bündnis für kulturelle Bildung e.V.  
Postanschrift:  
c/o KUK | Birgit Reich  
Ernst-Friedrich-Straße 4  
76227 Karlsruhe

kulturelle.bildung@dasbuendnis.net  
Office: 0721/ 3351608  
Mobil: 0173/ 2162934

### § 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in §3 bis §6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 24.10.2023.

### § 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

### § 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in frei wählbarer Höhe von mind. 12,00 Euro zu zahlen. Die Fälligkeit gilt mit dem Vereinseintritt für das laufende Kalenderjahr.

Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in in frei wählbarer Höhe von mindestens 20,00 Euro.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

### § 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung zum 1. April jeden Jahres zu zahlen. Es wird um Einrichtung eines Dauerauftrags gebeten.

Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Karlsruhe geführt, IBAN DE40 6605 01010108 3819 14, BIC: KARSDE66XXX

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 2,00 Euro ab der 2. Mahnung erhoben. Nach 3 Monaten Rückstand droht der Vereinsausschluss (§4 Satzung).

## **§ 6 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

## **§ 7 Vereinsaustritt**

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Bereits gezahlte Beiträge des laufenden Geschäftsjahres werden nicht zurückerstattet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 09.03.2024 in Kraft.